



Brüssel, den 9. November 2017
(OR. en)

9479/97
DCL 1

RECH 46
ATO 55

FREIGABE

des Dokuments	9479/97 RESTREINT
vom	1. Juli 1997
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und Kanada auf dem Gebiet der Kernforschung auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

9479/97

RESTREINT

RECH	46
ATO	55

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuß der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: SEK(97) 347 endg. - 6379/97 RECH 9 ATO 19

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und Kanada auf dem Gebiet der Kernforschung auszuhandeln

1. Die Kommission hat am 28. Februar 1997 gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft eine Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und Kanada auf dem Gebiet der Kernforschung auszuhandeln, vorgelegt.
2. Die Gemeinsame Gruppe "Forschung/Atomfragen" hat den Vorschlag der Kommission geprüft und Einvernehmen über den in der Anlage enthaltenen Entwurf für einen Beschluß und für Verhandlungsrichtlinien erzielt.
3. Es wird dem Ausschuß der Ständigen Vertreter vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, den Beschluß in der in der Anlage enthaltenen Fassung auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.

**AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT
UND KANADA
AUF DEM GEBIET DER KERNFORSCHUNG**

1. Der Rat ermächtigt die Kommission, ein Abkommen mit Kanada über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kernforschung auszuhandeln.
2. Der Rat ersucht die Kommission, diese Verhandlungen gemäß den in der Anlage enthaltenen Verhandlungsrichtlinien zu führen und den Rat fortlaufend über die Fortschritte bei den Verhandlungen zu unterrichten.

DECLASSIFIED

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

1. Ziel

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluß eines Abkommens, das die Zusammenarbeit in einer Reihe spezifischer Sektoren der Kernforschung ermöglichen soll, die unter das mehrjährige Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998 ⁽¹⁾) und die folgenden Rahmenprogramme fallen.

Mit dem vorgeschlagenen Abkommen soll den Forschungseinrichtungen, Forschungsgremien und Unternehmen der Gemeinschaft der Zugang zu kanadischen Forschungsprogrammen und umgekehrt kanadischen Forschungsinstituten, Forschungsgremien und Unternehmen die Teilnahme im Rahmen der einschlägigen spezifischen Programmen der Gemeinschaft ermöglicht werden, um die Ziele des Rahmenprogramms effizienter zu verwirklichen; die anderen Formen der Zusammenarbeit sind unter Ziffer 3 des Entwurfs der Richtlinien aufgeführt. Die Zusammenarbeit soll zum beiderseitigen Nutzen auf der Grundlage des Gegenseitigkeitsprinzips im Einklang mit den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Vertragsparteien erfolgen und von den verfügbaren Mitteln abhängig gemacht werden.

Das Abkommen wird ebenfalls dazu beitragen, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Kanada gemäß dem Rahmenabkommen von 1976 und der Erklärung zu den Beziehungen EG/Kanada vom November 1990 zu fördern.

2. Geltungsbereich

Die Forschungszusammenarbeit im Rahmen des Abkommens erstreckt sich auf folgende Bereiche beiderseitigen Interesses:

-Reaktorsicherheit

(1) Beschluß des Rates (94/268/Euratom) vom 26. April 1994 über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (ABl. Nr. L 115 vom 6.5.1994, S. 31), geändert durch Beschluß des Rates (96/253/Euratom) vom 4. März 1996 (ABl. Nr. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

- Behandlung radioaktiver Abfälle, einschließlich der Entsorgung
- Stilllegung von Reaktoren
- Strahlenschutz: Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt; Sicherheitsaspekte
- nukleare Sicherungsmaßnahmen
- kontrollierte Kernfusion ⁽²⁾.

Diese Liste kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen nach den für jede Vertragspartei geltenden Verfahren geändert werden.

3.Modalitäten der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit umfaßt folgende Maßnahmen:

- Teilnahme von Forschungseinrichtungen ⁽³⁾, auch der Vertragsparteien selbst, auf Gegenseitigkeit an Forschungsprojekten der Europäischen Atomgemeinschaft bzw. der Regierung von Kanada oder ihrer Behörden im Einklang mit den für jede Vertragspartei geltenden Verfahren und den Verfahren, die für Projekte mit Beteiligung Dritter gelten und für die gegebenenfalls die Zustimmung dieser Drittparteien erforderlich ist Die Teilnahme kanadischer Einrichtungen an FuE-Projekten der Gemeinschaft unterliegt den Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an den Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten der Europäischen Atomgemeinschaft,
- Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte
- gemeinsame Nutzung von Forschungsanlagen
- Austausch und Bereitstellung von Informationen und Daten
- Austausch von Referenzmaterialien, Proben, Brennstoffen, Ausrüstungen und Instrumenten

(2)Die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ist Gegenstand der am 25. Juli 1995 unterzeichneten Vereinbarung.

(3)Gemäß der Definition des Artikels 1 Buchstaben a und b des Beschlusses des Rates vom 21. November 1994 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an den Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. Nr. L 306 vom 30.11.1994, S. 1).

- Besuchs- und Austauschprogramme für Wissenschaftler, Ingenieure und anderes geeignetes Personal zwecks Teilnahme an Seminaren, Symposien, Workshops und anderen Forschungstätigkeiten, die unter die Zusammenarbeit im Rahmen des geplanten Abkommens fallen
- Informationsaustausch über Praktiken, Gesetze, Vorschriften und Programme im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit im Rahmen des geplanten Abkommens
- sonstige Maßnahmen nach Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

4.Laufzeit

Das Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen; es kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten von den Vertragsparteien jederzeit schriftlich gekündigt werden.

5.Weitergabe und Verwendung von Informationen

Was die Weitergabe und die Nutzung der Ergebnisse, einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum, betrifft, so werden die kanadischen Einrichtungen, die an FTE-Projekten der Gemeinschaft teilnehmen, den Regelungen für Euratom-Forschungsprogramme ⁽⁴⁾ unterliegen.

Die Einrichtungen aus der Gemeinschaft haben bei der Teilnahme an kanadischen FTE-Projekten hinsichtlich der Weitergabe und Verwendung der Ergebnisse, einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum, die gleichen Rechte und Pflichten wie die kanadischen Einrichtungen.

Auf der Grundlage der in der Gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission vom 26. Juni 1992 festgelegten Leitlinien finden die in Anhang B des Abkommens zwischen der EAG und den USA über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie ⁽⁵⁾ niedergelegten Grundsätze für die Aufteilung von Rechten an geistigem Eigentum auf das geistige Eigentum Anwendung, das auf gemeinsamen Forschungsarbeiten beruht, die im Rahmen des Abkommens mit Kanada durchgeführt werden.

6.Finanzierung

Für die Teilnahme kanadischer Forschungseinrichtungen an Forschungsprojekten der Gemeinschaft gilt Artikel 3 des Ratsbeschlusses vom 21. November 1994 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an den Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten der Europäischen Atomgemeinschaft (keine Mittelübertragung).

(4)Siehe Kapitel 2 des Euratom-Vertrags (Artikel 12 ff.).

(5)ABI. Nr. L 120 vom 20.5.1996.

7. Verwaltung des Abkommens

Es wird ein Gemeinsamer Kooperationsausschuß für Wissenschaft und Technik eingesetzt, der die im Abkommen vorgesehenen Kooperationstätigkeiten fördert und überwacht. Der Ausschuß wird in der Regel einmal im Jahr zusammentreten. Außerordentliche Sitzungen werden auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien abgehalten werden.

Jede Vertragspartei benennt für jeden der in Artikel 2 genannten Bereiche der Zusammenarbeit einen Projektleiter, der die Zusammenarbeit überwacht und dem Gemeinsamen Kooperationsausschuß Bericht erstattet.

8. Bestehende sektorale Abkommen

Die unter die bestehenden sektoralen Kooperationsabkommen und Vereinbarungen zwischen der kanadischen Regierung und Euratom fallenden Tätigkeiten werden auch weiterhin darunter fallen. Die jeweiligen Koordinationsausschüsse unterrichten den obengenannten Gemeinsamen Kooperationsausschuß für Wissenschaft und Technik über den Arbeitsfortschritt in den Bereichen, für die sie zuständig sind.

Nach Ablauf der bestehenden sektoralen Kooperationsabkommen und Vereinbarungen zwischen der kanadischen Regierung und Euratom ⁽⁶⁾ werden die Vertragsparteien nach Maßgabe dieser Abkommen und Vereinbarungen die Lage im Hinblick darauf prüfen, die unter diese Abkommen und Vereinbarungen fallenden Tätigkeiten in dieses Abkommen über die Zusammenarbeit einzubeziehen.

(6) Liste der derzeit gültigen sektoralen Kooperationsabkommen zwischen der EAG und Kanada auf dem Gebiet der Kernforschung:

1. Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Euratom und der Regierung Kanadas auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion, unterzeichnet am 25. Juli 1995 in Brüssel für eine Geltungsdauer von zehn Jahren (Ende der Geltungsdauer: 24. Juli 2005)
2. Durchführungsvereinbarung zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, und Atomic Energy of Canada Limited, von der kanadischen Regierung zur durchführenden Stelle ernannt, über die Beteiligung Kanadas am Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs (EDA) für den internationalen thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER), unterzeichnet am 25. Juli 1995 (Ende der Geltungsdauer: 20. Juli 1998)
3. Abkommen zwischen Euratom und Atomic Energy of Canada Limited über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bewirtschaftung der radioaktiven Abfälle, im besonderen bei der Bewertung der Lagerung radioaktiver Abfälle in hartem Gestein im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Umwelt, unterzeichnet am 3. November 1980 (Ende der Geltungsdauer: 31. Oktober 2001).